

Psychotherapeutische Kompetenz ist für Erziehungsberatung konstitutiv. Eine personenbezogene Beratung setzt therapeutische Kompetenzen voraus. Die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung hat darauf schon Anfang der neunziger Jahre in Reaktion auf ein Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats des BMFSFJ hingewiesen. Dennoch ist eine Approbation als

Aufgaben auch eine zusätzliche Finanzierung zu vereinbaren.

Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII ist für *alle* Hilfen zur Erziehung verbindlich durch den Gesetzgeber vorgeschrieben, auch für die Erziehungsberatung. Allerdings kann in der Erziehungsberatung ein „vereinfachtes Verfahren“ angewendet werden. Die Rahmenvereinbarungen über Erziehungs- und Familienberatung

2/08

Editorial

Psychologischer Psychotherapeut oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut nicht erforderlich, um die Leistung Erziehungs- und Familienberatung zu erbringen. Diese Situation war für die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung Anlass, das Gespräch mit der Bundespsychotherapeutenkammer zu suchen. BPTK und *bke* unterstreichen nun in einer *Gemeinsamen Stellungnahme* die Notwendigkeit, psychotherapeutische Kompetenz in der Erziehungsberatung zu stärken.

Der Schutz des Privatgeheimnisses ist eine Vorbedingung des Vertrauens, das Ratsuchende in Beratungsfachkräfte setzen müssen, um eine für sie hilfreiche Beratung zu erhalten. Deshalb sollen auch Beratungsdokumentationen gegen die Einsichtnahme durch Dritte geschützt werden. Die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung geht in einem *bke*-Hinweis der Frage nach, wie eine Einsichtnahme zu Zwecken der Qualitätssicherung zu behandeln ist: Beratungsfachkräfte bleiben trotz ihrer fachlichen Unabhängigkeit für die Wahl ihrer Interventionen begründungspflichtig.

In den letzten Jahren sind Fachkräfte der Erziehungsberatung zunehmend mehr zu Aufgaben neben ihrem eigentlichen Beratungsauftrag herangezogen worden. Angesichts des heute offensichtlichen Unterstützungsbedarfs in Familien ist es aber nicht vertretbar, Beratungskapazitäten für andere Aufgaben abzugeben. Deshalb plädiert die *bke* nachdrücklich dafür, für zusätzliche

im Land Berlin gestalten diesen internen Prozess in der Beratungsstelle.

Im EB-FORUM leuchtet Hans-Peter Heekerens das Potenzial der *Aufsuchenden Familientherapie* im Rahmen der Erziehungsberatung aus. Zwar kann AFT auch als eigenständige Hilfe zur Erziehung (auf der Grundlage von § 27 Abs. 2 SGB VIII) geleistet werden, in der Erziehungsberatung kann jedoch die erforderliche klinische Strukturqualität gewährleistet werden. Damit kann Erziehungsberatung bei einer Familientherapie im aufsuchenden Setting Psychotherapie mit Geh-Struktur einerseits und Unterschichts-Orientierung andererseits verbinden.

Der Kinderschutz ist in der Jugendhilfe in § 8a SGB VIII verankert. Beratungsstellen haben ihn nicht nur in ihrer eigenen Arbeit sicherzustellen, sondern sind oft auch als „insofern erfahrene Fachkraft“ für andere Dienste und Einrichtungen tätig. Michael Stüdemann geht in seinem Beitrag *Vor dem Verdacht: Zwischen Selbstzweifel und Selbstberuhigung* den Unsicherheiten beim Kinderschutz nach, die von den Fachkräften jeweils konkret gemeistert werden müssen.

Die *bke* rückt das Thema Kinderschutz im Rahmen der Fachtagung *Kleine Kinder* in den weiteren Kontext des Erziehens und Förderns von Kindern ein. Wir laden zu einer thematisch breit gefächerten Diskussion mit anderen Professionen herzlich nach Augsburg ein. *Klaus Menne*

bke-Stellungnahme

Psychotherapeutische Kompetenz in der Erziehungs- und Familienberatung 3

bke-Hinweis

Einsichtnahme in Beratungsdokumentationen zu Zwecken der Qualitätssicherung 6

bke-Hinweis

Finanzierung von zusätzlichen Aufgaben der Erziehungsberatung 10

Dokumentation

Hilfeplanung innerhalb der Erziehungs- und Familienberatungsstelle 11

EB-Forum

Aufsuchende Familientherapie Eine Herausforderung für die Erziehungsberatung 15

Vor dem Verdacht: Zwischen Selbstzweifel und Selbstberuhigung 24

Zentrale Weiterbildung der bke 28

Neue Bücher 31

Impressum 9